



II. Bewerbungsbedingungen

1. Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der nationalen, öffentlichen Ausschreibung ist die Lieferung, Installation und Einweisung von 2 Stück 2 automatisierte Chromatographie-Systeme für das Institut für Wirkstoffentwicklung.

Es werden nur vollständig ausgefüllte Angebote gewertet. Unvollständig ausgefüllte Angebote werden ausgeschlossen.

2. Angaben zum Verfahren

2.1. Rechtlicher Rahmen

Die Ausschreibung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ (VOL/A), Ausgabe 2009. Die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten, sind vertraulich zu behandeln.

2.2. Verfahren

2.2.1. Verfahrensart

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer öffentlichen Ausschreibung nach der VOL/A §3.

2.2.2. Prüfung der Vergabeunterlagen

Jeder Bieter hat sich nach Erhalt der Vergabeunterlagen unverzüglich über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Bestehen nach Auffassung eines Bieters Widersprüche oder Unklarheiten in den Unterlagen, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch mitzuteilen, **spätestens jedoch bis zum 05.10.2026**.

2.2.3. Fragen

Fragen, die mit dem Vergabeverfahren im Zusammenhang stehen, sind bis zum 05.10.2026 über das Vergabeportal „www.dtv.de“ oder unter dem Betreff „Bieterfrage zur Ausschreibung Nr.: „2026-42-Wirkstoffentwicklung-CombiFlash-E23“ an folgende E-Mail-Adresse des Auftraggebers invest-ausschreibung@uniklinik-leipzig.de zu stellen

Um sicherzustellen, dass sowohl der Auftraggeber auf Rückfragen angemessen reagieren, als auch seine Antworten rechtzeitig zur Verfügung stellen kann, dass die Bieter darauf reagieren können, werden Rückfragen als nicht rechtzeitig eingestellt angesehen, die nach dem 05.10.2026 eingehen. Die Beantwortung ggf. später eingehender Fragen behält sich der Auftraggeber vor.

Alle Fragen und Antworten sowie weitere das Vergabeverfahren ergänzende und berichtigende Angaben zu den Vergabeunterlagen oder zum vorgesehenen Verfahrensablauf werden den Bietern ausschließlich auf der Vergabeplattform www.dtv.de mitgeteilt.

Die Identität des Fragestellers wird dabei nicht offenbart. Soweit die Fragen auf die Identität oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Fragestellers, die dieser gegebenenfalls in der Frage zu



kennzeichnen hat, schließen lassen, werden die Fragen vor Weiterleitung an andere Bieter entsprechend anonymisiert.

HINWEIS:

Hier ist zu beachten, dass nur registrierte Bieter seitens der Vergabeplattform www.dtv.de über eine neue Nachricht informiert werden.

Nichtregistrierte Bieter erhalten keine automatische Information und müssen sich zum Erhalt aller vergaberelevanten Informationen anschalten.

Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt! Sie wären - falls sie doch erteilt werden – nicht verbindlich.

Jeder Bieter, der sich an dem Vergabeverfahren beteiligt, unterliegt bis zur Zuschlagserteilung der Kontaktsperre direkt mit dem Anwender / Nutzer.

Kontaktversuche seitens des Anwenders / Nutzers mit dem Bieter sind strikt abzulehnen und der Vergabestelle mitzuteilen.

Bei Verstoß gegen diese Kontaktsperre wird der Bieter sofort vom Verfahren ausgeschlossen, siehe § 124 GWB, Punkt 9

Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens ausschließen, wenn das Unternehmen

- a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
- b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
- c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

2.3. Frist für den Angebotseingang

Die Frist für die Einreichung des Angebotes endet am **15.10.2026, 10.00 Uhr**.

3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen (vgl. §1 GWB), werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Das gilt besonders für Bietergemeinschaften.



4. Form und Bestandteile des Angebotes

4.1. Form des Angebotes

Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in **deutscher Sprache** abzufassen und **spätestens bis zum 15.10.2026, 10.00 Uhr**, zu den folgenden möglichen Bedingungen abzugeben:

Bedingungen Papierform:

- Das Angebot ist in einem fensterlosen, verschlossenen Umschlag in 1-facher Ausfertigung in Papierform, unterschrieben abzugeben.

Der Umschlag ist mit Absender und Adresse sowie der Bezeichnung „Ausschreibung Lieferung, Installation und Einweisung von 2 Stück 2 automatisierte Chromatographie-Systeme für das Institut für Wirkstoffentwicklung unter Angabe der Ausschreibungsnummer: „2026-42-Wirkstoffentwicklung-CombiFlash-E23“ deutlich zu beschriften. Verwenden Sie hierzu unseren Vordruck „Kennzettel für Umschlag“.

Eine zweite Ausfertigung muss auf CD / USB-Stick zur Verfügung gestellt werden.

Bedingungen elektronische Form:

- Das Angebot ist im Vergabeportal www.dtv.de elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Das Angebot ist in Textform nach § 126b BGB zu übermitteln. § 126b BGB fordert eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist. Die zu übermittelnden Unterlagen und Formulare müssen dementsprechend nicht unterschrieben werden.

Bitte beachten Sie:

Die Upload-Größe ist auf 500MB limitiert. Im Fall einer Überschreitung ist rechtzeitig vor der Angebotsfrist (mind. 24h) die Vergabestelle zu kontaktieren.

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig und führt zum Ausschluss.

Bestandteile des Angebotes:

- Angebotsschreiben
- Leistungsverzeichnis
- Vergabeunterlagen mit Ausnahme des Schreibens „Aufforderung zur Angebotsabgabe“
- Nachweise bzw. Erklärungen gem. Anlage 1 „Übersicht der vom Bieter zu erbringenden Nachweise“

Es gelten die Ausschlussgründe des § 123 und § 124 des GWB. Insbesondere werden Angebote ausgeschlossen, die unzulässige Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen enthalten.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen. Ihre Beifügung führt zum Ausschluss des Angebotes.

Alle Preise sind in **Euro** und Bruchteile in vollen **Cent (2 Stellen nach dem Komma)** ohne und mit Umsatzsteuer anzugeben. Ebenfalls ist die Umsatzsteuer auf dem Angebotsblankett, wie verlangt, unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes anzugeben.



Soweit Preisnachlässe ohne Bedingung gewährt werden, sind diese im Angebotsschreiben an der bezeichneten Stelle aufzuführen.

Alle Angebote und die hierfür erforderlichen Vorarbeiten sind für den Auftraggeber kostenlos.

Es kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden. Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebotes werden nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist berücksichtigt. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

Der Auftraggeber teilt unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des entsprechenden Antrages, den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für Ihre Nichtberücksichtigung mit. (§134 Abs. 2 GWB)

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot, unter den Voraussetzungen des §134 Abs. 1 GWB, sein Name bekannt gegeben wird. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Angebot ist zu den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Artikeln abzugeben. Soweit der Bieter Erläuterungen zur Beurteilung des Angebotes für erforderlich hält, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen.

4.2. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

5. Arbeits- und Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit ihre Bildung durch die jeweiligen Mitglieder im Einzelfall rechtmäßig ist und insbesondere nicht gegen § 1 GWB verstößt. Die aus Bietergemeinschaften hervorgehenden Arbeitsgemeinschaften/Konsortien haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten.

Bei Angeboten von Arbeits- und Bietergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zusammenschließen wollen, sind im Angebot die Mitglieder der Gemeinschaft und die federführende Firma zu benennen.

Mit dem Angebot ist eine von allen Gemeinschaftsmitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben, dass die federführende Firma als bevollmächtigter Vertreter, die im Verzeichnis aufgeführten Gemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt und insbesondere berechtigt ist, mit Wirkung für jedes Mitglied ohne Einschränkung Zahlungen anzunehmen, sowie das jedes Gemeinschaftsmitglied für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung als Gesamtschuldner haftet.



Bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer sind Sie verpflichtet, nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen des GWB zu verfahren. Es müssen den Verträgen mit Unterauftragnehmern die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zu Grunde legen. Dem Unterauftragnehmer dürfen Sie keine ungünstigeren Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zu Grunde legen. Sie sind verpflichtet, ihre Unterauftragnehmer vor oder bei Vertragsabschluss davon zu unterrichten, inwieweit die VOPR 30/53 anzuwenden ist.

6. EU- Antiterrorverordnungen

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass nach den so genannten EU–Antiterrorverordnungen (EG 2580/2001 und EG 881/2002) die Vergabe von Aufträgen an Bieter, die selbst oder deren Mitarbeiter diesen Verordnungen unterfallen, verboten sind.

Bieter haben sich bei der Vergabe von Unteraufträgen zu vergewissern, dass sie dabei nicht selbst gegen die Verordnungen verstoßen.

7. Nachweise

Die in den Vertragsunterlagen geforderten Nachweise sind vollständig zu erbringen. Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende Nachweise und Erklärungen nachzufordern. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch des Bieters auf eine Nachforderung fehlender Nachweise/Erklärungen.

Hinweis: Im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft, sind die Nachweise von allen Mitgliedern der Gemeinschaft zu erbringen. Die Referenzanforderungen muss die Bietergemeinschaft lediglich insgesamt erbringen.



8. Zuschlagskriterien und deren Wichtung

Alle geforderten A-Kriterien müssen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe erfüllt sein.

Grundlage der Punktebewertung:

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot, insgesamt gilt dabei folgende Wertungsmatrix:

	Zuschlagskriterium	Gewichtung in %
1	Preis	100
	Summe	100

Gesamt

Die Zuschlagserteilung erfolgt an den Bieter mit dem niedrigsten Preis.

- Ende der Bewerbungsbedingungen -